



Weisungen betreffend Einholung eines Privatauszugs und eines Sonderprivatauszugs an den Volks-, Berufsfach- und Mittelschulen sowie an den Brückenangeboten im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 98 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000), Art. 6 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG; BR 425.000) sowie Art. 10 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 1. März 2021

Art. 1

¹ Diese Weisungen gelten für die Schulträgerschaften der Volks-, Berufsfach- und Mittelschulen sowie der Brückenangebote im Kanton Graubünden (Berufsfach- und Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft und private Mittelschulen sowie Brückenangebote inklusive der von ihnen betriebenen Wohnheime).

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Die Schulträgerschaften der Volks-, Berufsfach- und Mittelschulen sowie der Brückenangebote im Kanton Graubünden sind verpflichtet, im Rahmen der Anstellung von Lehr-, Betreuungs- und Fachpersonen sowie Mitgliedern der Schulleitung von den Bewerberinnen und Bewerbern vor dem Anstellungsentscheid einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug zu verlangen. Die Auszüge haben im Original vorzuliegen und dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Einholung eines Privatauszugs und eines Sonderprivatauszugs

² Der Privatauszug wie auch der Sonderprivatauszug sind nicht den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss das Original auf eigene Kosten gemäss den Anweisungen des Arbeitgebers, jedoch spätestens vor dem Anstellungsentscheid, beibringen.

³ Kommt die Anstellung zustande, werden der Privatauszug wie auch der Sonderprivatauszug im Personaldossier abgelegt.

Art. 3

¹ Von der Pflicht gemäss Art. 2 ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse, die nicht länger als acht Wochen dauern.

Ausnahmen

Art. 4

¹ Die Weisungen treten auf den 1. August 2021 in Kraft.

Inkrafttreten